



**DStGB**

Deutscher Städte-  
und Gemeindebund

**Dr. Gerd Landsberg**

Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Frau  
Dr. Gesine Löttsch, MdB  
Vorsitzende des Haushaltsausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Marienstraße 6  
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-223  
Telefax: 030-77307-222

Internet: [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)  
E-Mail: [dstgb@dstgb.de](mailto:dstgb@dstgb.de)

Per E-Mail: [haushaltsausschuss@bundestag.de](mailto:haushaltsausschuss@bundestag.de)

Datum  
16.03.2017

Aktenzeichen  
II 921-00

**Anhörungen im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu den  
Gesetzentwürfen zur Änderung des Grundgesetzes, zur Neuregelung des  
bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Ände-  
rung haushaltsrechtlicher Vorschriften**

***Themen: Stärkung Stabilitätsrat; Stärkung Rechte des Bundes in der Steuer-  
verwaltung; Kontrollrechte BRH; sonstige Regelungen (Änderung HGrG,  
BHO)***

Sehr geehrte Frau Dr. Löttsch,

haben Sie vielen Dank für die Einladung zu den Anhörungen zu den Themen  
„Stärkung Stabilitätsrat“, „Stärkung Rechte des Bundes in der Steuerverwaltung“,  
„Kontrollrechte BRH“ und „sonstige Regelungen (Änderung HGrG, BHO)“ im Rah-  
men der legislativen Umsetzung der Beschlüsse vom Oktober 2016 zur künftigen  
Ausgestaltung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt die angestrebte Erweiterung  
der Kompetenzen des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Vorga-  
ben des Artikels 109 Absatz 3 durch Bund und Länder ab dem Jahr 2020. Die  
Überwachung orientiert sich dabei an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsak-  
ten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union  
(AEUV) zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin. Konsequenterweise wäre in der Folge auch  
eine Anpassung von Artikel 109 Satz 2 GG, der sich in Bezug auf die Haushalts-  
disziplin und das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht weiter noch auf Artikel 104  
des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) bezieht und  
nicht auf den AEUV.

In Bezug auf Artikel 10 des Begleitgesetzes zur Änderung des Haushaltsgrundsatzgesetzes ist aus kommunaler Sicht insbesondere § 30 „Öffentliche Ausschreibung“ von Relevanz. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt hier die legislativ vorgeschlagene Angleichung an die EU-Vergaberechtsreform, sodass künftig beim Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen sowohl eine „Öffentliche Ausschreibung“ als auch eine „Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb“ vorausgehen kann, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Diese Änderung ist vor dem Hintergrund der Angleichung der vergaberechtlichen Vorgaben im Ober- und Unterschwellenbereich sachgerecht.

Hinsichtlich der Stärkung der Rechte des Bundes in der Steuerverwaltung und die Kontrollrechte des Bundesrechnungshofes betreffend sehen wir von einer Stellungnahme ab.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie unsere Stellungnahme den Mitgliedern des Haushaltsausschusses zur Verfügung stellen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Landsberg', written in a cursive style.

Dr. Gerd Landsberg